# GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES BÜRGERHAUSES DER GEMEINDE WEHRHEIM IM ORTSTEIL WEHRHEIM

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom o1.o4.1993 (GVBI. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1994 (GVBI. I Seite 816) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I Seite 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom o1.12.1994 (GVBI. I Seite 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 10.12.1999 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Wehrheim beschlossen:

§ 1

## Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Bürgerhauses Wehrheim und dessen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses Wehrheim.

§ 3

#### Gebührenabwicklung

Die zu zahlende Gebühr wird durch eine schriftliche Anforderung erhoben. Sie ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenberechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten. Wird eine angemeldete Veranstaltung kurzfristig abgesagt, so daß eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die vereinbarte Miete zu zahlen. In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr im voraus erhoben werden.

Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahnen ist in der Regel vor Kegelbeginn in bar beim Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde Wehrheim zu entrichten. Darüber hinaus können die Kegelbahnautomaten durch Geldeinwurf in Betrieb genommen werden.

§ 4

#### Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt:

- a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:
  - Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u>
			(mit Foyer und Saal 3)
120,00 DM	100,00 DM	35,00 DM	255,00 DM
60,00 Euro	50,00 Euro	18,00 Euro	128,00 Euro

2. Versammlungen **ohne** Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

35,00 DM 35,00 DM 35,00 DM 105,00 DM	Saal 1	Saal 2	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u> (mit Foyer und Saal 3)
	35,00 DM	35,00 DM	35,00 DM	105,00 DM

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern **ohne** Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

100,00 DM 80,00 DM	35,00 DM	215,00 DM

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage): - Bei Familienfeiern erfolgt die Rechnungsstellung an den Gaststättenpächter:

Saal 1	Saal 2	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u> (mit Foyer und Saal 3)
145,00 DM	110,00 DM	40,00 DM	295,00 DM
75,00 Euro	55,00 Euro	20,00 Euro	150,00 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<u>Saal 1</u>	Saal 2	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u> (mit Foyer und Saal 3)
-,- DM	-,- DM	-,- DM	-,- DM
-,- Euro	-,- Euro	-,- Euro	-,- Euro

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Saal 1</u>	Saal 2	<u>Bühne</u>	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
40,00 DM	40,00 DM	35,00 DM	115,00 DM
20,00 Euro	20,00 Euro	18,00 Euro	58,00 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u> (mit Foyer und Saal 3)
-,- DM	-,- DM	-,- DM	-,- DM

- b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:
  - 1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen **mit** Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u> (mit Foyer und Saal 3)
195,00 DM	150,00 DM	65,00 DM	410,00 DM
97,00 Euro	75,00 Euro	33,00 Euro	205,00 Euro

2. Versammlungen **ohne** Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

Saal 1	Saal 2	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u> (mit Foyer und Saal 3)
70,00 DM	70,00 DM	35,00 DM	175,00 DM
35,00 Euro	35,00 Euro	17,00 Euro	87,00 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern) sowie Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage): - Bei Familienfeiern erfolgt die Rechnungsstellung an den Gaststättenpächter:

Saal 1	Saal 2	<u>Bühne</u>	<u>Gesamtbereich</u> (mit Foyer und Saal 3)
215,00 DM	165,00 DM	40,00 DM	420,00 DM
108,00 Euro	83,00 Euro	20,00 Euro	211,00 Euro

4. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

Saal 1	Saal 2	<u>Bühne</u>	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
75,00 DM	55,00 DM	35,00 DM	165,00 DM
38,00 Euro	28,00 Euro	18,00 Euro	84,00 Euro

5. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Saal 1</u>	Saal 2	<u>Bühne</u>	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
150,00 DM	90,00 DM	35,00 DM	275,00 DM
<i>75,00 Euro</i>	<b>45,00 Euro</b>	18,00 Euro	138,00 Euro

- c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des Hallenbereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindebedienstete erfolgt, wird eine Gebühr nach Aufwand je Hilfskraft und Stunde erhoben.
- d) Kursreihen von Privatschulen (Musikschulen, u.a.);

# Pro Nutzungstermin 40,00 DM 20,00 Euro

ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

- e) Die Kegelbahngebühr beträgt 10,00 DM 5,00 Euro pro Bahn und Stunde.
- f) Wird durch den Veranstalter ein zusätzlicher Raum zum Betrieb einer Sektbar genutzt, so ist dafür eine weitere Gebühr von 70,00 DM 35,00 Euro zu entrichten.

Für die mehrtägige Nutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben.

Auf die Benutzungsgebühr wird, soweit es sich um eine Raumvermietung an einen Unternehmer für Unternehmerzwecke handelt, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

§ 5

## Ermäßigung der Gebühr

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, Gebührenermäßigungen vorzunehmen oder eine kostenlose Nutzung zu gestatten.

§ 6

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Wehrheim, den 10. Dezember 1999.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Michel,

Bürgermeister

Seng,

Erster Beigeordneter